

**Änderung der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für das Parken  
in Bereichen mit Parkscheinautomaten  
auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen  
(Parkgebührensatzung)  
vom 4. April 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß am (...) folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

**I.**

Die Satzung erhält folgende neue Überschrift:

„Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)“.

Die Worte „an Parkuhren und“ werden gestrichen.

**II.**

§ 2 Abs. 2 „Parkgebührenzonen“ erhält folgende Fassung:

„Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze:

Adenauerallee, Alter Postplatz, Bahnhofstraße Haus Nr. 2 – 18, Bürgerturmstraße, Parkplatz Danzigbrücke, Ehinger-Tor-Platz, Gießübelplatz, Glockengasse, Maliweg, Martin-Luther-Straße, Neherstraße, Ochsenhausener Hof, Parkdeck Stadthalle, Pfluggasse, Pflugmälze, Saudengasse, Schönfeldstraße, Schwanenstraße Haus Nr. 15 – 18, Ulmer-Tor-Straße, Wielandstraße 1 – 11, Viehmarktstraße Haus Nr. 19 – 24.“

Die Worte Glockengasse, Maliweg und Schönfeldstraße werden neu aufgenommen.

**III.**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

**Hinweis nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.